

Benutzungsordnung der Mittagsbetreuung an den Grundschulen in der Stadt Dingolfing

§ 1 Zweck und Trägerschaft

- (1) Die Stadt Dingolfing bietet an den Grundschulen Altstadt, St. Josef und Teisbach ein Angebot der Mittagsbetreuung an und betreibt diese als öffentliche Einrichtung in privatrechtlicher Form. Der Besuch einer Mittagsbetreuung ist nicht verpflichtend, sondern stellt ein freiwilliges Angebot zur Betreuung dar.

- (2) Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule im Anschluss an den Vormittagsunterricht und wird mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet. Sie gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende bis etwa 13.00 Uhr und in Form der verlängerten Mittagsbetreuung darüber hinaus bis 16.00 Uhr. Den Schülerinnen und Schülern soll die Gelegenheit geboten werden, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben. Das Anfertigen von Hausaufgaben ist nicht verpflichtend vorgesehen, kann aber zum Betreuungsumfang gehören.
- (3) Das Angebot der Mittagsbetreuung richtet sich an die Schüler und Schülerinnen der jeweiligen Grundschule.
- (4) Sachaufwandsträger ist die Stadt Dingolfing.

§ 2 Anmeldungen

- (1) Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen. Die Anmeldungen sind dabei direkt beim Personal während den Öffnungszeiten (§4) der Mittagsbetreuung vorzunehmen.
- (2) In der Mittagsbetreuung können nur Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule aufgenommen werden.
- (3) Eine Anmeldung erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII¹
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet bei der Anmeldung sämtliche Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu erteilen.

Dies sind insbesondere:

1. Name und Klasse des Kindes
2. Geburtsdatum des Kindes
3. Anschrift des Kindes
4. Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten
5. Telefonische Erreichbarkeit
6. Angaben und Nachweise beruflicher Tätigkeiten der Erziehungsberechtigten
7. abholungsberechtigte Person/en

¹ Erziehungsberechtigter ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen, Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

§ 3 Aufnahme:

Eine Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt durch die schriftliche Anmeldung (§ 2) nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Auswahl nach Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist und alleine den Lebensunterhalt bestreiten muss
 2. Kinder, deren beide Elternteile ganztags berufstätig sind
 3. Kinder mit nur einem berufstätigen Elternteil
 4. Kinder, deren beide Elternteile nicht berufstätig sind
- Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Öffnungszeiten:

(1) Die Einrichtungen der Mittagsbetreuung sind so geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende möglich ist. Der Umfang der Betreuungszeit wird je nach Bedarf der einzelnen Schulen durch die Stadt Dingolfing festgelegt.

(2) Unterschieden werden Angebote der Mittagsbetreuung bis 13:00 Uhr oder der verlängerten Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr. Ein Angebot der Mittagsbetreuung bis 13:00 Uhr wird in allen Grundschulen angeboten, eine zusätzliche Betreuung bis 16:00 Uhr (verlängerte Mittagsbetreuung) nur in den Grundschulen Altstadt und St. Josef.

(3) Sollte eine Betreuung an einzelnen Tagen aus besonderen Gründen nicht möglich sein, wird dies rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Die Stadt Dingolfing ist berechtigt, die Betreuungszeiten – insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen – auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern; die Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung werden in den einzelnen Grundschulen wie folgt festgesetzt:

1. Grundschule Teisbach: Montag bis Freitag von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr
2. Grundschule Altstadt: Montag bis Freitag von 11:20 Uhr bis 16:00 Uhr
3. Grundschule St. Josef: Montag bis Freitag von 11:20 Uhr bis 16:00 Uhr

In den Ferien und unterrichtsfreien Tagen findet keine Mittagsbetreuung statt.

§ 5 Besuchs- und Abholzeiten:

(1) Die Mittagsbetreuung beginnt im direkten Anschluss an den Unterricht, sodass eine unmittelbare Betreuung nach Unterrichtsende gewährleistet ist.

(2) Der Erziehungsberechtigte hat darauf zu achten, dass sein Kind spätestens pünktlich zum Ende der täglichen Öffnungszeit (§ 4) abgeholt wird.

(3) Sollte einem Kind ein Besuch der Mittagsbetreuung nicht möglich sein, haben dies die Erziehungsberechtigten dem Betreuungspersonal unverzüglich unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

§ 6 Krankheit, Anzeigepflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis Abs. 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall von Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind dem Einrichtungspersonal unverzüglich und möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Mittagbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.

- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten² bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes zu unterrichten. Von Ärzten verordnete Medikamente werden vom Personal der Einrichtung nicht verabreicht.

- (5) Sollten Personen an einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit leiden, dürfen sie die Einrichtung nicht besuchen.

- (6) Das Mittagessen kann erst ab einer Krankheitsdauer von fünf Tagen abbestellt werden. Bei einer kürzeren Krankheitsdauer muss das Mittagessen weiterbezahlt werden.

§ 7 Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten bzw. an den Abholungsberechtigten oder mit dem selbstständigen Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg zur und von der Mittagbetreuung obliegt den Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht.

- (2) Sollte ein Kind den Heimweg alleine bestreiten dürfen, bedarf es einer vom Erziehungsberechtigten ausgestellten schriftlichen Einverständniserklärung. Gleiches gilt für zur Abholung des Kindes bevollmächtigte Person. Dem Personal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schüler zu sorgen.

- (3) Kinder, die die Betreuungseinrichtung besuchen genießen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) SGB XII³ Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Schülerinnen und Schüler sind daher auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der Mittagbetreuung sowie deren Veranstaltungen unfallversichert. Sollten Wegeunfälle auftreten, haben dies die Erziehungsberechtigten der Schulleitung mitzuteilen.

² Anfallsleiden, Unverträglichkeiten, Allergien etc.

³ Kraft Gesetz sind Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmassnahmen (Mittagsbetreuung) versichert.

- (4) Für die Kinder der Betreuungseinrichtung wurde eine Garderobe- und Fahrradversicherung abgeschlossen.
- (5) Für Beschädigungen und das Abhandenkommen von Kleidung, Garderobe und mitgebrachter Ausstattung der Schüler wird seitens der Stadt Dingolfing keine Haftung übernommen.

§ 8 Beendigung des Besuchs der Mittagsbetreuung

- (1) Der Besuch der Betreuungseinrichtung endet
1. mit dem Ausscheiden aus der Grundschule
 2. durch die schriftliche Abmeldung des Erziehungsberechtigten (Abs. 2)
 3. durch Ausschluss des Betreuungspersonals (Abs. 3)
- (2) Die schriftliche Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Mittagsbetreuung erfolgt durch den Erziehungsberechtigten im Laufe des Monats, in dem das Kind aus der Betreuungseinrichtung ausscheiden soll. Die Abmeldung für den Besuch der verlängerten Mittagsbetreuung (bis 16:00 Uhr) kann nur zum Monatsende erfolgen.
- Eine Abmeldung aufgrund Wohnort- oder Schulwechsel kann ganzjährig erfolgen.
- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Gemeinschaftsleben durch unangepasstes Verhalten des Kindes erheblich gestört oder gefährdet wird.
2. das Verhalten der Erziehungsberechtigten eine ordnungsgemäße Durchführung der Betreuung erheblich oder wiederholt beeinträchtigt und dadurch eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten unmöglich scheint.
3. die Gebühr für das tägliche Mittagessen in der verlängerten Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens drei Monate nicht entrichtet wurde.
4. das Kind trotz mehrmaliger Aufforderung des Personals nicht pünktlich zum Ende der täglichen Betreuungszeit/Öffnungszeit (§ 4) abgeholt wird.
5. es zum wiederholten Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kommt.

§ 9 Elternbeitrag, Essensgeld

Die Betreuungseinrichtung ist kostenfrei. Es werden lediglich für den Besuch der verlängerten Mittagsbetreuung die Kosten für das tägliche Mittagessen erhoben. Die jeweils gültigen Preise sind in der Anmeldung aufgeführt.

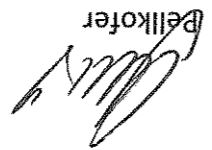
§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht in der Mittagsbetreuung obliegt dem Betreuungspersonal und der Stadt Dingolfing. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betreuungsbetriebs ist den Weisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Sie wird Bestandteil des
Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Dingolfing und den Eltern bzw.
Erziehungsberechtigten.

Dingolfing, den 12.04.2019



Erster Bürgermeister